

Alternative für Deutschland NRW

# Satzung des Kreisverbands Soest

in der Fassung vom 16. Juni 2016, geändert am 25. Juni 2022

## Inhalt

- § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 2 – Gliederung
- § 3 – Mitgliedschaft
- § 4 – Organe des Kreisverbands
- § 5 – Kreisparteitag
- § 6 – Kreisvorstand
- § 7 – Bezirks- und Landesdelegierte
- § 8 – Satzungsänderung
- § 9 – Auflösung und Verschmelzung
- § 10 – Schlußbestimmungen

### § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) <sup>1</sup>Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Kreisverband Soest. <sup>2</sup>Die Kurzbezeichnung lautet AfD Soest.

(2) <sup>1</sup>Der Kreisverband hat seinen Sitz in Soest. <sup>2</sup>Das Tätigkeitsgebiet umfasst den Kreis Soest.

(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 – Gliederung

(1) <sup>1</sup>Der Kreisverband kann in kreisangehörigen Städten und Gemeinden rechtlich unselbständige Untergliederungen (Stadt- bzw. Gemeindeverbände) einrichten. <sup>2</sup>Ihre Aufgaben, Organisation und innere Willensbildung richten sich nach einem Organisationsstatut, das der Kreisparteitag als Bestandteil dieser Satzung beschließt.

(2) <sup>1</sup>Über die Einrichtung von Stadt- oder Gemeindeverbänden beschließt der Kreisparteitag. <sup>2</sup>Sie müssen bei ihrer Einrichtung mindestens zehn Mitglieder haben. <sup>3</sup>Sinkt die Zahl der Mitglieder nachträglich unter sieben, ruht die Untergliederung. <sup>4</sup>Der Kreisparteitag kann Untergliederungen aufheben; der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(3) <sup>1</sup>Der Kreisverband soll Stadt- und Gemeindeverbänden im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach einem einheitlichen Maßstab angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. <sup>2</sup>Die Funktionsfähigkeit des Kreisverbands darf durch solche Zuweisungen nicht gefährdet werden.

### § 3 – Mitgliedschaft

(1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundes- und der Landesatzung.

(2) Die Mitglieder des Landesverbands werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.

(3) Bei entsprechender Delegation nimmt der Kreisverband auf.

### § 4 – Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbands sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

### § 5 – Kreisparteitag

(1) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands. <sup>2</sup>Er findet als Mitgliederversammlung statt.

(2) <sup>1</sup>Aufgaben des Kreisparteitags sind die Beratung und Beschlußfassung über alle wesentlichen politischen und organisatorischen Fragen des Kreisverbands. <sup>2</sup>Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kreiswahlprogramm und die Kreissatzung. <sup>3</sup>Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei.

(3) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand sowie die Rechnungsprüfer jeweils für zwei Jahre. <sup>2</sup>Wählbar ist nur, wer Mitglied des Kreisverbands ist; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch das Amt.

<sup>3</sup>Werden einzelne Mitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbliebenen Amtszeit des Gesamtvorstands. <sup>4</sup>Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

<sup>5</sup>Ein Mitglied, das mit seinen vereinbarten Pflichtbeiträgen zum Zeitpunkt des aktuellen Kreisparteitages mit zwei Monaten und mehr im Rückstand ist und mindestens einmal eine schriftliche oder elektronische Zahlungserinnerung

erhalten hat, hat kein aktives Stimmrecht für den anberaumten Parteitag. <sup>6</sup>Dies gilt überdies nur für parteiinterne Abstimmungen, nicht für solche, die im Rahmen von Wahlrechts- oder Parteiengesetzen stattfinden, wie z.B. die Delegiertenaufstellung zur Europawahl.

(4) Gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber der Versammlungsleitung persönlich oder schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(5) Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und faßt über ihn Beschluß.

(6) <sup>1</sup>Der Kreisvorstand beschließt die Einberufung, insbesondere den Versammlungsort, das Datum und die Uhrzeit sowie die vorgeschlagene Tagesordnung. <sup>2</sup>Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag. <sup>3</sup>Sie kann auch durch E-Mail übermittelt werden, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. <sup>4</sup>Im Falle einer Ortsverlegung muß in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von drei Tagen gewahrt werden.

(7) <sup>1</sup>Anträge an den Kreisparteitag sind mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen. <sup>2</sup>Sie sind an die in der Einladung dafür bezeichnete Postanschrift bzw. elektronische Adresse zu richten, in Ermangelung einer solchen an den Vorstand. <sup>3</sup>Der Vorstand übermittelt die fristgerecht eingegangenen Anträge bis eine Woche vor dem Parteitag an die Mitglieder.

(8) <sup>1</sup>Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur zulässig, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit zustimmt. <sup>2</sup>Nach der Feststellung der Tagesordnung durch die Versammlung können keine weiteren neuen Tagesordnungspunkte mehr aufgenommen werden. <sup>3</sup>Nicht fristgerecht eingereichte Sachanträge (Beschlüßanträge) sind als Dringlichkeits- oder Initiativanträge nur zulässig, wenn sie in der Versammlung von fünf Prozent der Mitglieder des Kreisverbands, mindestens aber fünf Mitgliedern gestellt werden und der Parteitag der Behandlung zustimmt. <sup>4</sup>Anträge auf Änderung der Kreissatzung, auf Abwahl von Amtsträgern und auf Aufhebung einer Untergliederung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(9) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag wird mindestens einmal im Kalenderjahr unter Beachtung der Fristen nach Absätzen 6 und 7 einberufen. <sup>2</sup>Der Kreisparteitag muß darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn der Kreisvorstand es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird

a. von einem Zehntel der Mitglieder des Kreisverbands oder

b. durch Beschluß des Bezirks- oder Landesvorstands; nimmt der Kreisvorstand die Einladung nicht binnen drei Wochen vor, dann ist auch der Bezirks- bzw.

Landesvorstand zur Einberufung berechtigt.

(10) <sup>1</sup>Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Kreisparteitag mit verkürzter Frist von mindestens drei Tagen einzuberufen, wenn der Anlaß der Einberufung besonders eilbedürftig ist. <sup>2</sup>Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. <sup>3</sup>Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefaßt werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(11) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstands eröffnet. <sup>2</sup>Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(12) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch einen von der Versammlung beauftragten Teilnehmer protokolliert. <sup>2</sup>Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und innerhalb von zwei Wochen dem Landes- und dem Bezirksverband zu übermitteln.

## § 6 – Kreisvorstand

(1) <sup>1</sup>Der Kreisvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern, dem Schatzmeister und bis zu einem stellvertretenden Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu fünf Beisitzern und bis zu einem Schriftführer. <sup>2</sup>Über die Notwendigkeit eines stellvertretenden Schatzmeisters und eines Schriftführers entscheidet der Kreisparteitag vor den entsprechenden Wahlgängen. <sup>3</sup>Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und der Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag vor den entsprechenden Wahlgängen.

(2) <sup>1</sup>Durch ein Ausscheiden des Sprechers oder des Schatzmeisters wird die Beschlußfähigkeit des Vorstands nicht berührt. <sup>2</sup>In diesem Fall bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum kommissarischen Sprecher bzw. Schatzmeister und beruft einen Parteitag zur Durchführung der Nachwahl ein auf einen Termin nicht später als drei Monate nach dem Ausscheiden.

(3) <sup>1</sup>Der Kreisvorstand tritt mindestens in jedem zweiten Kalendermonat zu einer Präsenzsitzung zusammen. <sup>2</sup>Weitere Sitzungen können auch als Telephonkonferenz stattfinden. <sup>3</sup>Vorstandssitzungen werden vom Sprecher, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Sprecher schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. <sup>4</sup>Bei dringenden Anlässen, insbesondere wenn andernfalls der Eintritt eines Nachteils für den Kreisverband zu besorgen ist, kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. <sup>5</sup>Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung verlangen; in diesem Fall muß sie binnen einer Woche erfolgen. <sup>6</sup>Einzelheiten zur Einberufung und Arbeitsweise des Vorstands regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt die Geschäfte auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse des Kreisparteitags. <sup>2</sup>Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. <sup>3</sup>Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit getroffen. <sup>4</sup>Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail gefaßt werden. <sup>5</sup>Der Antrag und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. <sup>6</sup>Der Beschluß gilt als gefaßt, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. <sup>7</sup>Auf diesem Wege gefaßte Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des inneren Vorstands sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbands (Vorstand gemäß § 26 BGB). <sup>2</sup>Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt, im übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine. <sup>3</sup>Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. <sup>4</sup>Der Beschluß muß die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen. <sup>5</sup>Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(6) <sup>1</sup>Der Kreisparteitag kann auf Antrag den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. <sup>2</sup>Abwahanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. <sup>3</sup>Sie werden ausschließlich mündlich gegenüber dem Parteitag begründet. <sup>4</sup>Der Abwahantrag hat Erfolg, wenn die Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen ausmachen. <sup>5</sup>Hat ein Abwahantrag Erfolg, kann der Parteitag unmittelbar eine Nach- oder Neuwahl vornehmen.

## § 7 – Bezirks- und Landesdelegierte

(1) Der Kreisparteitag wählt die Delegierten des Kreisverbands zu Bezirks- und Landesparteitagen für ein Jahr. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 und § 5 Abs. 4 gelten für die Delegierten entsprechend.

(2) Nach jeder Wahl von Delegierten übermittelt der Kreisvorstand unverzüglich die Liste der Gewählten an die Landesgeschäftsstelle.

(3) <sup>1</sup>Delegierte sind verpflichtet, eine Verhinderung an der Wahrnehmung des Mandats umgehend dem Kreisvorstand mitzuteilen. <sup>2</sup>Auf Anforderung des Kreisvorstands haben sie bis spätestens zehn Tage vor einem Bezirks- oder Landesparteitag zu erklären, ob sie die Delegiertenfunktion auf dem anstehenden Parteitag wahrnehmen; eine ausbleibende Erklärung gilt insoweit als Verzicht.

## § 8 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) <sup>1</sup>Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er nach § 5 Abs. 7 fristgerecht eingereicht und versandt wurde.  
<sup>2</sup>Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

## § 9 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbands gelten die Regelungen der Bundessatzung entsprechend.

## § 10 – Schlußbestimmungen

(1) Die Bestimmungen der Satzungen übergeordneter Parteigliederungen gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreissatzung sind nichtig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(3) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag am 11. Juni 2016 in Kraft.

## Änderungsverfolgung

Änderung am **23.06.2018**

§ 7 (3) Satz 2: statt alt ‚eine Woche‘ → ‚zehn Tage‘ neu

Änderung am **31.08.2018**

§ 5 (3): → Satz 5 und 6 neu

§ 5 Absatznummerierung: statt alt (11) bis (13) → neu (10) bis (12) – (10) war bisher nicht belegt.

Änderung am **25.06.2022**

§ 6 (1): → Neu